

Merkblatt Verabreichung von Medikamenten in Kinderbetreuungseinrichtungen:

Grundsätzlich können in Kinderbetreuungseinrichtungen keine Medikamente verabreicht werden.

Folgende Praxissituationen treten jedoch immer wieder auf:

Ein Kind erkrankt in der Einrichtung:

Es dürfen keinesfalls eigenmächtig Diagnosen gestellt oder gar Medikamente ausgegeben werden.

Immer sofort die Erziehungsberechtigten und in Akutfällen zusätzlich einen Arzt verständigen.

Ein Kind muss nach einer überstandenen Krankheit noch Medikamente einnehmen (z.B. Antibiotika)

Sollte es nicht möglich sein, die Medikamente nur zu Hause zu geben, sind eine Verordnung durch den Arzt (Name des Kindes, Name des Medikamentes, Dosierung, Uhrzeit und Dauer der Einnahme) und eine Zustimmungserklärung der Eltern notwendig.

In manchen Fällen kann auch eine Unterweisung bzw. Anleitung durch den Arzt unerlässlich sein.

Ein Kind hat eine chronische Erkrankung (z.B. Asthma, Epilepsie,...)

Auch bei chronischen Erkrankungen ist die Medikamentengabe grundsätzlich nicht Aufgabe der Pädagogin.

In Ausnahmefällen kann nach einer Unterweisung des Arztes und der Einverständnis der Erziehungsberechtigten und der PädagogIn eine Verabreichung vereinbart werden.

Zur Verabreichung subkutaner Injektionen (z.B. bei Diabetes) sind PädagogInnen jedoch nicht berechtigt.

Sollte ein Kind in der Einrichtung eine chronische Krankheit haben muss vom behandelnden Arzt ein Notfallplan erstellt werden (z.B. Wie reagiere ich, wenn ein Kind einen epileptischen Anfall hat?,...), der an alle Teammitglieder weitergeleitet wird.

Ein Kind leidet unter einer Krankheit, die akut lebensbedrohlich werden kann (z.B. Allergien)

Unbedingt notwendig ist eine Verordnung, Anleitung und gegebenenfalls eine Unterweisung durch den behandelnden Arzt. Es muss eine Vorgehensweise zwischen Arzt, Erziehungsberechtigten, PädagogIn und Träger festgelegt werden.

Bei Bienen- und Wespenstichallergien ist Prävention enorm wichtig (kein Essen und Trinken im Freien, nicht barfuß über blühende Wiesen laufen,...). Sollte es doch zu einem Stich kommen, können die bereitgestellten Medikamente lebensrettend sein.

Nach einer ordnungsgemäßen Verordnung, Anleitung und Unterweisung des Arztes, kann das Medikament mittels Spritzapparat verabreicht werden.

Umgang mit schwerstbehinderten Kindern

Das pädagogische Fachpersonal darf keinerlei pflegerische Maßnahmen, wie Sondierung, Katheterisierung,... vornehmen!

Verwahrung von Arzneimitteln:

Sämtliche Arzneimittel sind für die Kinder unerreichbar und nicht zugänglich aufzubewahren. Im Erste Hilfe Kasten sollen keine anderen Heilmittel aufbewahrt werden (z.B. Wundsalbe), da man hier sehr schnell verleitet ist, in den Bereich der eigenmächtigen Heilbehandlung zu kommen.

Merkblatt zur Verabreichung von Medikamenten

Werden Medikamente von den Kindern mit in die Betreuungseinrichtungen gebracht, entstehen Gefahren für alle anderen Kinder.

Kinder sind von Natur aus neugierig und können diese Medikamente durch Verwechslung, „Mutproben“,... versehentlich einnehmen.

Im schlimmsten Fall kann dies zu gravierenden Gesundheitsschäden bis hin zum Tod führen.

Bitte beachten Sie, Ihrem Kind nur in äußersten Notfällen und nur nach Absprache mit der Hortleitung Medikamente in den Hort mitzugeben, da wir grundsätzlich nicht berechtigt sind, diese an Ihr Kind auszugeben.

Sollte es doch einmal unumgänglich sein, dass Ihr Kind Medikamente während der Hortzeit einnehmen muss (bzw. zu einer dauerhaften Einnahme gezwungen ist), bitte ich Sie, folgende Punkte genau zu befolgen:

1. Unbedingte Rücksprache und Aufklärungsgespräch mit der Hortleitung
2. Vorlage einer ärztlichen Bestätigung, welche folgendes Enthalten muss:
 - ⇒ Name des Kindes
 - ⇒ Name des Medikaments
 - ⇒ Dosierung
 - ⇒ Uhrzeit der Einnahme
 - ⇒ Dauer der Einnahme
 - ⇒ ev. besondere Warnhinweise bezüglich der Einnahme
3. Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
4. Halten Sie Ihr Kind bitte unbedingt dazu an, mitgebrachte Medikamente unverzüglich nach Betreten des Hortes bei der Hortleitung abzugeben, damit diese sachgemäß verwahrt werden können.
5. **DIES GILT AUCH FÜR KOPFSCHMERZTABLETTEN, LUTSCHTABLETTEN bei Halsschmerzen, HOMÖOPATHISCHE MEDIKAMENTE, BACHBLÜTENTROPFEN,...** da auch diese „harmlosen“ Medikamente schwere allergische Schocks bei Kindern auslösen und sogar bis zum Tod führen können.

Ich bitte Sie, dieses Merkblatt genau durchzulesen, unbedingt zu befolgen und den Bestätigungsabschnitt schnellstmöglich unterschrieben abzugeben.

Wir bitten Sie um Verständnis für diese Sicherheitsmaßnahmen, die jedoch nur getroffen werden, um Ihr Kind vor einer möglichen Vergiftung zu schützen.

Vielen Dank
Ihr Hort-, Kindergarten-, Krabbelstübenteam

„MERKBLATT ZUR VERABREICHUNG VON MEDIKAMENTEN

Ich _____ habe das Merkblatt zur
Verabreichung von Medikamenten gelesen und verpflichte mich, danach
zu handeln.

Unterschrift